

Lodesstrafe von Manchen geläugnet. Sonnenfels in Oesterreich und Beccaria in Italien (1764) werden als erste wissenschaftliche Vertreter dieser Richtung genannt. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war sogar die Todesstrafe aus manchen Befehlbüchern geschwunden oder wurde wenigstens nicht mehr vollzogen. In neuerer Zeit hat dieselbe aber wiederum mehrfach Aufnahme gefunden, so sie vorher abgeschafft war. Gegen den Einwand, der Zweck jeder Strafe, die Besserung werde bei der Todesstrafe vereitelt, ist zu bemerken, daß der Staat mit seinen Strafen zunächst die Erhaltung des Gemeinwohles bezweckt. Uebrigens führt die Gewißheit des nahen Todes den Uebeltäter eher zur reuigen Gesinnung als lebensängliches Gefängniß. Auch läßt sich nicht einwenden, die Bürger hätten dem Staate das Recht auf ihr Leben nicht abtreten können, folglich besitze er keine Gewalt darüber. Denn die Staatsgewalt in sich ist nicht Ergebnis eines Vertrages, sondern ommt von Gott. Gegenüber der Behauptung, die Hinrichtung reize zum Verbrechen, ist vielmehr erzuhalten, daß die verbrecherische That Nachahmung hervorruft, während die strenge Strafe ur geeignet ist abzuschrecken. Wenn ferner die Todesstrafe als ungerecht bezeichnet wird, weil sie das menschliche Leben einem fremden Zwecke unterordne, weil sie, in sich einer Steigerung unfähig, die verschiedenen Schuld nicht nach Gebühr strafe, und weil sie den Menschen einem ungewissen Jenseits überliefere, so ist zu entgegnen, daß die irdigen Güter des Menschen unverletzt bleiben, die irdischen aber, mit Inbegriff des Lebens, dem Gemeinwohle untergeordnet sind, und daß der Mensch durch sein Verbrechen den fernern Genuß derselben verwirkt hat. Verdient ein Verbrechen die Todesstrafe, so wird diese nicht ungerecht, weil es für ein schlimmeres Verbrechen keine strengere Ahndung gibt. Die Unvollkommenheit menschlicher Gerechtigkeitspflege schließt die Gleichzeit der Strafe mit der Individualität des Verreckens aus. Endlich ist das jenseitige Dasein nur für den Zweifler in völlige Ungewißheit gewüllt; der gläubige Christ weiß, daß auch nach einem Verbrecherleben die reumüthige Vorbereitung dem Tode seine Schrecken nimmt. Endlich soll die Unmöglichkeit, einen vorgekommenen Irrthum wieder gut zu machen, der Todesstrafe entgegenstehen. Die Möglichkeit des Irrthums ist allerdings vorhanden, mag dieselbe unter geordneten Rechtsverhältnissen auch gering sein. Doch nntscheidet dieselbe keineswegs gegen die Todesstrafe, da auch andere Strafen, z. B. andauernde oder gar lebenslängliche Zuchthausstrafe, dem Unschuldigen nicht ersetzt werden können. Die unverdiente Strafe kann sich dem Unschuldigen zu nzigem Verdienste verklären.

II. Die Anwendung der Todesstrafe im Einzelnen ist dem Schwanken der moralischen und kulturellen Verhältnisse der Völker unterworfen. Einige Menschen werden freilich immer nur durch

die Todesstrafe von neuen Verbrechen abgeschreckt werden, und deshalb wird dieselbe niemals gänzlich beseitigt werden. Auf höheren Culturstufen wird jedoch nicht nur die barbarische Ausführung der Strafe einer möglichst schmerzlosen und schnellen weichen, sondern auch die Zahl der Fälle, bei denen sie zur Anwendung kommt, geringer sein (über die Todesstrafen im A. L. f. d. Art. Strafen, ob. 852 ff.). — Das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch bestimmt die Todesstrafe (§ 211) für den vollendeten Mord überhaupt und ferner (§ 80) für den Mordversuch an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherren oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate an dessen Landesherren; dann für Mißbrauch von Sprengstoffen, wenn dadurch der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte (Reichsgesetz v. 9. Juni 1884); endlich steht Todesstrafe wahlweise mit anderen Strafen auf Veranstaltung oder Anführung eines Streifzuges zum Zwecke des Sklavenraubes, wenn durch diesen der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug unternommen wurde, verursacht worden ist (Reichsgesetz v. 28. Juli 1895). In Oesterreich werden mit dem Tode bestraft Hochverrath, wenn das Verbrechen gegen die Person des Kaisers oder die Ausübung seiner Regierungsrechte gerichtet ist, oder in Urheberschaft bezw. unmittelbarer Mitwirkung zu anderen hochverräterischen Unternehmungen besteht (Strafgesetz § 59, Lit. a u. b); ferner bei vollbrachtem Morde der Thäter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden (Strafgesetz § 136); sodann gewisse Verbrechen (§ 85), wenn dabei der Tod eines Menschen erfolgt ist und dieses vorausgesehen werden konnte, nämlich öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§ 86), öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 88), und Brandlegung (§ 167), letztere überhaupt schon dann, wenn der Brand durch besondere, auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen bewirkt worden ist (ebb.); endlich räuberischer Todtschlag für alle, welche zur Löbdtung mitgewirkt haben (§ 141). Die Anwendung der Todesstrafe ist noch häufiger im Kriegsrecht, beim standrechtlichen Verfahren und nach den Militärgeetzen. Die Vollziehung der Todesstrafe geschieht in den altpreussischen Provinzen durch das Beil, in der Rheinprovinz, in Darmstadt, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Weimar, Sondershausen, Coburg, Hannover durch die Guillotine; in Oesterreich-Ungarn, England, Rußland und einigen der Vereinigten Staaten durch den Strang. Spanien hat die Garrotte (Würgelken) beibehalten. Im Staate New York wurde vor Kurzem Electricität zur Löbdtung verwendet. Nach dem Kriegsrecht findet der Vollzug häufig durch Erschießen statt. Die Hinrichtung geschieht in neuerer Zeit in einem umschlossenen Raume vor wenigen Zeugen (Intramuran-Hinrichtung). Die Todesstrafe wurde abgeschafft in